



Günter Hässel
Verfahrensdokumentation

Musterverfahrensdokumentation

Erläuterungen

JE180908
**EC-Karten, Kreditkarten,
andere unbare Einnahmen**

Edition 08.2024

Inhalt

Inhalt	2
Copyright	3
Das Angebot im Überblick	3
Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation	3
Hinweise	3
Haftungsausschluss	3
JE 180908 EC-Karten, Kreditkarten, andere unbare Einnahmen	4
Frage: Warum schickt das Finanzamt seine besten Beamten zu Außenprüfungen, Kassen-Nachschau und sonstigen Prüfungen?	4
Antwort: Weil es um viel Geld geht.	4
Es geht um immer um das Geld des Unternehmers, also Ihr Geld.	4
Alltag im Einzelhandel seit mehr als 50 Jahren	4
Gemischte Verbuchung von baren und unbaren Einnahmen	4
Der Supermarkt als Bankfiliale	5
Die Folgerungen für die Praxis	5
Abgabenordnung, Kassensicherungsverordnung, GoBD	5

Copyright

© 2017 – 2024 by Günter Hässel. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Das Angebot im Überblick

- Jede der über 100 **Mustertextvorlagen, Checklisten und Eigenbelege** kann zur Zusammenstellung oder zur Ergänzung einer bestehenden Verfahrensdokumentation verwendet werden.
- **Branchenpakete** beinhalten Auswahlen von Mustertextvorlagen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation nach branchenspezifischen Gesichtspunkten.
- Das **Kompodium** umfasst alle Mustertextvorlagen des Anbieters zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation sowie Checklisten und Muster-Textvorlagen für Eigenbelege.
- **Erläuterungen:** Alle Mustertextvorlagen, Checklisten und Eigenbelege werden unter Hinweis auf Rechtsprechung erläutert und kommentiert.

Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation

- Keine oder geringere Steuernachzahlungen durch betriebsprüfungssichereres Rechnungswesen.
- Verminderung des Zeitaufwands bei Betriebsprüfungen Die Prüfung wird rascher beendet.
- Verminderung der Beratungskosten zur Abwehr von (oft unberechtigten) Prüfungsfeststellungen.
- Neben diesen steuerbasierten ergeben sich viele betriebswirtschaftliche Vorteile. Beispiele:
- Alle vorhandene Prozessbeschreibungen werden in die Verfahrensdokumentation integriert.
- Diese vereinheitlichten Prozessbeschreibungen sind die Basis der Unternehmensführung.
- Diese Eindeutigkeit schafft zufriedene Unternehmer und Mitarbeiter.
- Die Vermeidung von Fehlern erhöht das Ansehen des Unternehmens und die Zufriedenheit der Kunden.

Hinweise

- In der Verfahrensdokumentation **müssen immer die tatsächlichen Abläufe im Unternehmen** beschrieben werden. In den angebotenen Mustertextvorlagen, Erläuterungen, Checklisten, Eigenbelegen und Branchenpaketen werden hierzu wertvolle Anregungen und Formulierungsvorschläge angeboten.
- Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können davon abweichende Auffassungen vertreten oder später entwickeln.
- Vorbehalt der Finanzverwaltung: „Die GoBD können sich durch gutachterliche Stellungnahmen, Handelsbrauch, ständige Übung, Gewohnheitsrecht, organisatorische und technische Änderungen weiterentwickeln und sind einem Wandel unterworfen“ ([GoBD Rz. 18](#)).
- Diesen Vorbehalt übernehmen wir für die angebotenen auf den GoBD basierenden Mustertextvorlagen, Erläuterungen, Checklisten und Branchenpakete zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation.
- Die Nutzung der Angebote zur Erstellung von Verfahrensdokumentationen kann eine zu den Sachverhalten des jeweiligen Nutzers passende und dem jeweiligen Rechtsstand entsprechende Beratung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt nicht ersetzen. Die Einholung einer entsprechenden Beratung wird dringend empfohlen.

Haftungsausschluss

Die Autoren, der Herausgeber und alle mitarbeitenden Menschen sind stets bemüht, die Angebote und Produkte nach den jeweils neuesten Erkenntnissen vollständig und fehlerfrei zu erstellen.

Dennoch übernehmen die Autoren und der Herausgeber keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der angebotenen Formulierungshilfen und deren Anerkennung durch die Finanzverwaltung.

Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird verwiesen.

Herausgeber: TAXOS Software GmbH, Holzhäusel 37, 84172 Buch am Erlbach

JE 180908 EC-Karten, Kreditkarten, andere unbare Einnahmen

Autor: Günter Hässel

Frage: Warum schickt das Finanzamt seine besten Beamten zu Außenprüfungen, Kassen-Nachschau und sonstigen Prüfungen?

Antwort: Weil es um viel Geld geht.

Betriebsprüfer suchen nach vorsätzlichen Steuerhinterziehungen, um die entgangenen Steuern zu erheben. Sehr oft werden hierbei auch kleinere oder größere Versehen, Irrtümer oder Fehler festgestellt, die in gleicher Weise Steuernachzahlung zur Folge haben.

Es geht um immer um das **Geld des Unternehmers, also Ihr Geld.**

Zu den Steuernachzahlungen kommen Nachzahlungszinsen und oft auch Zuschätzungen, Bußgelder oder Strafen. Das kann ein Vielfaches der eigentlichen Steuernachzahlung sein. Schließlich kosten die Vertretung und Verteidigung des Unternehmers durch Steuerberater und Rechtsanwalt weiteres Geld.

Hinweis auf die zum 01.04.2024 in Kraft getretenen die Änderungen der GoBD finden Sie über diesen Link

Siehe Einführung: [Verfahrensdokumentation-Einführung](#)

Siehe Bedienungsanleitung: [Verfahrensdokumentation-Bedienungsanleitung](#)

Sie suchen ein bestimmtes Produkt: [Verfahrensdokumentation – Liste der Mustertextvorlagen](#)

Alltag im Einzelhandel seit mehr als 50 Jahren

Stellt die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle im Kassenbuch einen formellen Mangel dar und widerspricht dies dem Grundsatz der Wahrheit und Klarheit einer kaufmännischen Buchführung? Was ist denn das für eine Frage?

Bargeld gehört in der Kasse gebucht und unbare Geschäftsvorfälle überall, aber nicht in der Kasse – könnte eine schnelle Antwort lauten, die so falsch gar nicht ist.

Wenn man aber genau hinschaut, erkennt man, dass diese Antwort an der Praxis vorbeigeht.

Seit Jahrzehnten wird bei bargeldintensiven Unternehmen auch unbar bezahlt. In der analogen Welt wurde schon in den 1960er Jahre mit Scheck bezahlt, dann kamen die Kreditkarte und die EC-Karte und inzwischen bürgert es sich immer mehr ein, dass auch mit Smartphone bezahlt wird.

Im Einzelhandel erfährt das Kassenpersonal es oft erst nach der vollständigen Erfassung (Scannen vom Laufband), wie bezahlt wird. Da gibt es kein Zurück mehr, neben Bargeld werden alle üblichen Zahlungsarten akzeptiert – und das ist so seit über 50 Jahren mit immer wieder eingetretenen Änderungen und Erweiterungen.

Es ist Handelsbrauch, diese unbaren Zahlungen wie Bargeld zu vereinnahmen und bei Kassenabschluss zum Beispiel als Geldtransit (Bankeinzahlung) zu behandeln. Die Kassensturzfähigkeit wird hiervon nicht beeinflusst.

Gemischte Verbuchung von baren und unbaren Einnahmen

Bei modernen Registrierkassen gibt es die Möglichkeit, beim Auslösen des Bezahlvorgangs zwischen baren und unbaren Geldeingängen zu unterscheiden.

Bei älteren Modellen oder wenn gar keine Registrierkasse eingesetzt wird, werden Barzahlungen und unbare Geldeingänge zunächst zusammen als Einnahmen erfasst und es wird bei Geschäftsschluss der unbare Anteil der Einnahmen als Geldtransit „Bankeinzahlung“ oder als Forderung an ein Bezahlssystem (PayPal, Stripe oder Kreditkarte), behandelt.

Der Supermarkt als Bankfiliale

Immer häufiger bieten Supermärkte ihren Kunden ein zusätzlichen Service: Es können bis zu einer je nach Supermarkt bestimmten Höhe Bargeld-Beträge zu Lasten des Bankkontos der verwendeten EC-Karte und zu Lasten der Kasse des Einzelhändlers „abgehoben“ werden. In der Regel ist dieser Service davon abhängig, dass der Kunde gleichzeitig bis zu einem bestimmten Betrag Waren in dem Supermarkt einkauft.

Diese Auszahlung des Bargelds hat keinen unmittelbaren Einfluss auf den Umsatz oder die Kosten des Unternehmens. Mittelbar ist wohl ein positiver Einfluss auf den Umsatz gegeben (Kundenservice). Die diese Vorgänge erläuternden Beschreibungen der Kassensystemanbieter (Bedienerhandbuch, Programmbeschreibungen, Programmierbeschreibungen) sind als mitgeltende Unterlagen Bestandteil der Verfahrensdokumentation (siehe Mustertextvorlage mitgeltende Unterlagen [Link](#)).

Die Folgerungen für die Praxis

Wenn die Anschaffung eines neuen Kassensystems ansteht, muss darauf geachtet werden, dass diese Trennung von baren und unbaren Geldeingängen im Standardumfang des Kassensystems enthalten ist. Es muss auch unbedingt darauf geachtet werden, dass betriebliche Ausgaben erfasst werden können (Bankeinzahlungen, Zahlung von Lieferantenrechnungen), also alle über das Kassensystem laufenden Bareinnahmen und –ausgaben.

Weiter muss darauf geachtet werden, dass künftige Änderungen und Erweiterungen durch Softwareupdates möglich sind.

Diese Sicherheit muss gewährleistet sein. Sie besteht insbesondere im Schutz zur Vermeidung von Untreue und Unterschlagung. Keineswegs darf daher eine nicht zertifizierte Lösung eingesetzt werden.

Vor der Anschaffung muss man den Markt, der sich laufend weiter entwickelt, beobachten.

Die Anforderungen der Finanzverwaltung zur Erstellung der Verfahrensdokumentation ergeben sich aus den GoBD in der jeweils geltenden Fassung derzeit vom 11.03.2024 ([Link](#)).

Die Regelungen zur Kassenführung und der Zertifizierung ergeben sich im Wesentlichen aus §§ 146, 146a und 146b Abgabenordnung (AO) und der Kassensicherungsverordnung ([Link](#)).

Abgabenordnung, Kassensicherungsverordnung, GoBD

Am 28.11.2019 wurden die GoBD an den seit Jahrzehnten bestehenden Handelsbrauch angepasst (siehe GoBD [Rz. 55](#)).

Der Gesetzgeber hat in § 146a Abgabenordnung ([Link](#)) geregelt und das Bundesministerium der Finanzen hat in der Kassensicherungsverordnung ([Link](#)) bestimmt, welche Anforderungen an elektronische Aufzeichnungssystemen gegeben sind.